



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ORIGINAL

Brüssel, 12. September 2011
Sj.e(2011)1053820 –NvL/PVN-jbr

**AN DIE PRÄSIDENTIN
DES OBERSTEN GERICHTSHOFES
ALS KARTELLOBERGERICHT**

**Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3
der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

vertreten durch Nicolas von Lingen und Piet J.O. Van Nuffel, Mitglieder ihres Juristischen Dienstes, Zustellungsadresse: B-1049 Brüssel, Belgien,

in der Kartellrechtssache

OGH 16 Ok 4/11 – Spediteurs-Sammelladungskonferenz

Bundswettbewerbsbehörde, Praterstraße 31, 1020 Wien,

- Antragstellerin -

gegen

43 im Transportsektor tätige Unternehmen

- Antragsgegnerinnen -

wegen Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und § 1 KartG und Verhängung einer Geldbuße.

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	3
II.	WESENTLICHE ELEMENTE DES SACHVERHALTS	3
III.	ERWÄGUNGEN ZUR KOHÄRENTEN ANWENDUNG VON ARTIKEL 101 AEUV	4
III.1.	Verschulden: Keine Begründung eines Vertrauenstatbestands durch ein Urteil, in dem das EU-Wettbewerbsrecht vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 keine Berücksichtigung fand	5
III.2.	Feststellungsbefugnis: Feststellung der Zuwiderhandlung gegen EU- Wettbewerbsrecht nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte.....	8
IV.	ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN.....	10

I. EINLEITUNG

1. Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹ des Rates kann die Kommission, sofern es die kohärente Anwendung der Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfordert, aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln.
2. Die Wettbewerbsbehörde der Republik Österreich hat die Kommission mit Schreiben vom 24. März 2011 vom Beschluss vom 22. Februar 2011 des Oberlandesgerichts Wien als Kartellgericht (24 Kt 7, 8/10-146) sowie ihrem Rekurs informiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Rechtssache, anhängig beim Obersten Gerichtshof unter OGH 16 Ok 4/11 – *Spediteurs-Sammelladungskonferenz*, wichtige Prinzipien- und Interpretationsfragen aufwirft, welche die kohärente Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV betreffen. Mit Schreiben vom 26. Mai 2011 hat die Kommission die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs ersucht, ihr eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme einzuräumen. Eine Frist bis Mitte September 2011 wurde gewährt.
3. Die Kommission betont, dass sie mit dieser Stellungnahme nicht eine der Parteien des Rechtsstreits unterstützen will. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ist sie vielmehr allein bestrebt, dem Obersten Gerichtshof aus objektiver Perspektive dienliche Erwägungen zur kohärenten Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts darzulegen.² Die Kommission beschränkt daher ihre Stellungnahme auf einige Fragen zum EU-Wettbewerbsrecht und wird sich nicht zu anderen Aspekten des Rechtsstreits und insbesondere nicht zu seinem möglichen Ausgang äußern.

II. WESENTLICHE ELEMENTE DES SACHVERHALTS

4. Mit Beschluss vom 22. Februar 2011 (24 Kt 7, 8/10-146) hat das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht einen Antrag der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde auf

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

² Siehe dazu auch Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 54).

Verhängung einer Geldbuße gegen die Mitglieder eines mutmaßlichen Kartells auf dem Markt für Stückgut abgewiesen, mit dem die betreffenden Unternehmen gegen Artikel 101 AEUV und entsprechende Bestimmungen im österreichischen Wettbewerbsrecht verstoßen haben sollen.

5. Nach dem Verständnis der Kommission begründete das Kartellgericht seine Ablehnung des Antrags unter anderem mit der Auffassung, dass die Unternehmen bei ihrer Preisabsprache nicht schuldhaft gehandelt hätten, da sie sich auf einen gerichtlichen Feststellungsbeschluss vom 2. Februar 1996 (4 Kt 79/95-12) berufen konnten, in dem das Kartellgericht ihre Vereinbarung als Bagatellkartell festgestellt hatte. Nach Ansicht des Kartellgerichts "impliziert" der Feststellungsbeschluss, dass es an einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel fehlt und somit auch kein Verstoß gegen Artikel 101 AEUV vorlag. Darüber hinaus beruht das fehlende Verschulden der betreffenden Unternehmen nach Ansicht des Kartellgerichts darauf, dass die Kartellbeteiligten zuvor Rechtsrat hinsichtlich der Legalität ihres Verhaltens bei einer auf Kartellrecht spezialisierten Kanzlei eingeholt hätten und das Kartell im Übrigen "ordentlich administriert" und nicht geheim gewesen sei.
6. Hinsichtlich eines im kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren mit der Behörde kooperierenden Kronzeugen hatte die Bundeswettbewerbsbehörde beantragt, einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV und österreichisches Kartellrecht festzustellen, ohne dabei eine Geldbuße zu verhängen. Diesen Antrag wies das Oberlandesgericht nach dem Verständnis der Kommission mit der Begründung zurück, dass es gemäß den Artikeln 5, 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausschließlich der Kommission vorbehalten sei, Zuwiderhandlungen festzustellen, ohne dabei eine Geldbuße zu verhängen.
7. Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt haben beim Obersten Gerichtshof Rekurs gegen diesen Beschluss eingelegt.

III. ERWÄGUNGEN ZUR KOHÄRENTEN ANWENDUNG VON ARTIKEL 101 AEUV

8. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 darf die Kommission den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln, sofern die kohärente Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV dies erfordert. Die Feststellung einer Zuwiderhandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 101

AEUV sowie die Wirksamkeit der Sanktionen, die von den nationalen oder den gemeinschaftlichen Wettbewerbsbehörden auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe a) AEUV verhängt werden, sind Voraussetzungen für die kohärente Anwendung des Artikels 101 AEUV.³ In diesem Rahmen erlaubt sich die Kommission, im vorliegenden Fall gegenüber dem Obersten Gerichtshof zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Kann die Nichtanwendung des EU-Rechts durch mitgliedstaatliche Behörden oder Gerichte vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unter Berücksichtigung der kohärenten Anwendung des EU-Rechts schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründen, dass das verfahrensgegenständliche Verhalten mit EU-Recht vereinbar ist?
2. Sind die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt, eine Zuwiderhandlung gegen EU-Wettbewerbsrecht durch Kronzeugen festzustellen?

III.1. Verschulden: Keine Begründung eines Vertrauenstatbestands durch ein Urteil, in dem das EU-Wettbewerbsrecht vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 keine Berücksichtigung fand

9. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien als Kartellgericht, wegen fehlenden Verschuldens keine Sanktionen gegen die Kartellmitglieder zu verhängen, ist nach Auffassung der Kommission nicht mit dem Prinzip der wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts vereinbar. Auch wenn Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 es der internen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten überlässt, die Verfahrensmodalitäten für das kartellrechtliche Verfahren zu regeln, dürfen diese Modalitäten den Zweck der Verordnung, die wirksame Anwendung der Artikel 101 AEUV und 102 AEUV durch diese Behörden sicherzustellen, nicht beeinträchtigen.⁴ Nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung können zu den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden ausdrücklich auch Gerichte gehören. Nach dem Verständnis der Kommission obliegt es nach österreichischem Recht dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht, eine Feststellung des Kartellverstoßes zu treffen und eine Geldbuße aufgrund eines Kartellverstoßes zu erlassen. Liegt ein Sachverhalt mit zwischenstaatlichem Bezug vor, darf

³ EuGH, Rechtssache C-429/07, *Inspecteur van de Belastingdienst/X BV*, Slg. 2009, S. I-4833, Rdnr. 37.

⁴ EuGH, Rechtssache C-439/08, *VEBIC*, Urteil vom 7. Oktober 2010, Rdnr. 57.

dementsprechend die Auslegung des konkreten Einzelfalls durch das zuständige Gericht die wirksame Anwendung der Artikel 101 AEUV und 102 AEUV nicht beeinträchtigen.

10. Die Annahme des Oberlandesgerichts Wien als Kartellgericht im vorliegenden Fall, die betroffenen Unternehmen hätten aus einer Feststellungsentscheidung aus dem Jahre 1996, in der EU-Recht nicht geprüft worden war, Vertrauensschutz herleiten können, stehen nach Auffassung der Kommission einer wirksamen Anwendung des Artikels 101 AEUV entgegen.
11. Ein Gerichtsurteil, das nicht auf das EU-Wettbewerbsrecht eingeht, kann nach Auffassung der Kommission kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründen, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 101 AEUV in Form eines Kartells mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist.
12. Die durch das Effektivitätsprinzip gesetzten Grenzen sind auch im einzelstaatlichen Recht und in der Rechtspraxis zu respektieren. Zwar ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes auch im Unionsrecht unter bestimmten Bedingungen anerkannt;⁵ die Ausgestaltung dieses Grundsatzes jedoch darf die wirksame Durchsetzung von Unionsrecht nicht übermäßig erschweren oder praktisch unmöglich machen.⁶ Die wirksame Durchsetzung von Artikel 101 AEUV wäre aber nach Auffassung der Kommission beeinträchtigt, wenn ein Urteil zu einer ausschließlich innerstaatlichen Rechtsfrage, das keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Anwendbarkeit von EU-Recht enthält, bei Unternehmen ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründen könnte, dass ihr Verhalten nicht gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstößt. Ein solches Urteil kann nach Auffassung der Kommission für die Betroffenen keine Rechtssicherheit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht entfalten, da das Gericht in seinem 1996 getroffenen Feststellungsbeschluss weder die Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht ausdrücklich erörtert hat noch sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Gericht dem Grundsatz der wirksamen Anwendung des EU-Rechts hinreichend Rechnung getragen hat. Würde das Fehlen jeglicher Ausführungen und sogar jeglichen Verweises auf die Anwendbarkeit

⁵ Siehe z.B. EuG, Rechtsache T-282/02, *Cementbouw Handel & Industrie/Kommission*, Slg. 2006, S. II-319, Rdnr. 77 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁶ EuGH, Rechtssache C-24/95, *Alcan*, Slg. 1997, S. I-1591, Rdnr. 24.

von EU-Recht in einem Gerichtsurteil nach innerstaatlichem Recht dennoch ausreichen, um Kartellmitglieder von ihrer Verantwortung freizusprechen, wäre die Durchsetzung von Artikel 101 AEUV in solchen Konstellationen übermäßig erschwert, wenn nicht sogar praktisch unmöglich. Das Schweigen des Urteils eines mitgliedstaatlichen Gerichts zur Vereinbarkeit mit EU-Recht kann daher nach Auffassung der Kommission keine Vertrauenslage hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht begründen. Auf den Vertrauensgrundsatz können sich die Beteiligten folglich vorliegend nicht berufen, da es von vornherein an einem Vertrauenstatbestand fehlt.

13. Nach Ansicht des Kartellgerichts „impliziert“ der Feststellungsbeschluss, dass es an einer Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel fehlt und somit auch kein Verstoß gegen Artikel 101 AEUV vorlag. Das Kartellgericht scheint dabei davon auszugehen, dass es 1996 gehalten war, die Anwendbarkeit von EU-Recht zu prüfen, sodass sein damaliges Urteil eine implizite Verneinung dieser Frage enthalten könnte.
14. Dieses Argument kann schon deshalb nicht überzeugen, da vor Inkrafttreten von Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für die mitgliedstaatlichen Gerichte keine generelle Verpflichtung bestand, EU-Wettbewerbsrecht parallel zum innerstaatlichen Wettbewerbsrecht anzuwenden.⁷
15. Das EU-Recht gebot den mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichten insbesondere nicht, über den Verfahrensgegenstand hinaus von Amts wegen EU-Wettbewerbsrecht anzuwenden, wenn sich der Verfahrensgegenstand auf bestimmte, von den Verfahrensparteien aufgeworfene Fragen nationalen Rechts beschränkt.⁸
16. 1996 hatten die Verfahrensparteien nach dem Verständnis der Kommission lediglich einen Feststellungsbeschluss zu der Frage beantragt, ob bestimmte Voraussetzungen des *österreichischen* Kartellrechts erfüllt waren. Im Rahmen einer nachträglichen gerichtlichen Heranziehung dieses Feststellungsbeschlusses dennoch eine Verpflichtung zur Anwendung von EU-Recht zu Grunde zu legen und – darauf begründet – eine

⁷ EuGH, Rechtssache 14/68, *Walt Wilhelm*, Slg. 1969, S. 1, Rdnr. 3. Siehe auch die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. September 2011 in der Rechtssache C-17/10, *Toshiba u. a.*, Rdnrn. 52 bis 54.

⁸ EuGH, Verbundene Rechtssachen C-430/93 und C-431/93, *van Schijndel und van Veen*, Slg. 1995, S. I-4705, Rdnr. 22.

implizierte Vereinbarkeit mit europäischem Recht herzuleiten, ist nach Auffassung der Kommission mit den Anforderungen an eine wirksame Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts nicht vereinbar.

17. Anders als durch das Kartellgericht angenommen, kann auch das Vertrauen auf (unzutreffenden) Rat von Rechtsanwälten nicht zu der begründeten Erwartung führen, dass ein Kartell keine Sanktionen auf Grundlage von Artikel 101 AEUV zu befürchten habe.⁹ Ebenso wenig können der nicht geheime Charakter des Kartells¹⁰ oder die Tatsache, dass es „ordentlich administriert“ gewesen sei, Vertrauensschutz begründen.
18. Im Übrigen kann selbst die (rechtsfehlerhafte) behördliche Freistellung eines bestimmten Verhaltens, beispielsweise durch eine mitgliedstaatliche Regulierungsbehörde, mit Blick auf den Effektivitätsgrundsatz kein Vertrauen dahingehend begründen, dass das Verhalten mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist.¹¹ Der Vorrang des Unionsrechts verlangt, dass jede nationale Rechtsvorschrift, die einer Unionsvorschrift entgegensteht, unangewendet bleibt, unabhängig davon, ob sie älter oder jünger ist als diese.¹²

III.2. Feststellungsbefugnis: Feststellung der Zuwiderhandlung gegen EU-Wettbewerbsrecht nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte

19. Bei der Abweisung des Antrags der Bundeswettbewerbsbehörde zur Feststellung eines Verstoßes des Kronzeugen (ohne Verhängung einer Geldbuße) legt das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht nach Auffassung der Kommission das Verständnis zugrunde, dass die Artikel 5, 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 der Befugnis der nationalen Wettbewerbsbehörden entgegenstünden, die Kartellbeteiligung eines Unternehmens, das die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt hat, festzustellen, ohne eine Geldbuße zu verhängen.

⁹ EuGH, Rechtssache 19/77, *Miller*, Slg. 1978, S. 131, Rdnr. 18.

¹⁰ Vgl. EuG, Verbundenen Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich u. a./Kommission*, Slg. 2006, II-5169, Rdnr. 252: „Auch wenn die Geheimhaltung eines Kartells ein Umstand ist, der seine Schwere verstärken kann, handelt es sich jedenfalls nicht um eine unabdingbare Voraussetzung für die Einstufung einer Zuwiderhandlung als „besonders schwer“.“

¹¹ EuG, Rechtsache T-271/03 *Deutsche Telekom/Kommission*, Slg. 2008, S. II-477, Rdnrn. 267 und 268; bestätigt durch EuGH, Rechtssache C-280/08 P, *Deutsche Telekom/Kommission*, Urteil vom 14. Oktober 2010, Rdnrn. 105 bis 110.

20. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 begründet nach Auffassung der Kommission entgegen der Ansicht des Kartellgerichts keine ausschließliche Kompetenz der Kommission in dieser Hinsicht. Zwar gibt es eine ausschließliche Kompetenz der Kommission, einen Beschluss gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 mit der Feststellung zu erlassen, dass die Artikel 101 oder 102 AEUV keine Anwendung finden.¹³ Im vorliegenden Fall geht es jedoch genau um die umgekehrte Konstellation, nämlich die Feststellung einer Zuwiderhandlung gemäß Artikel 101 AEUV. Insoweit begründet die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 keine ausschließliche Kompetenz der Kommission zur Feststellung der Kartellbeteiligung eines Unternehmens. Vielmehr erlaubt Artikel 5 der Verordnung 1/2003 den mitgliedstaatlichen Behörden ausdrücklich, im Einzelfall Entscheidungen zu erlassen, mit denen ein Verstoß gegen Artikel 101 oder 102 AEUV festgestellt und Geldbußen, Zwangsgelder oder sonstige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktionen verhängt werden. Wird von derartigen Sanktionen ausnahmsweise im Einzelfall abgesehen, da das betroffene Unternehmen die Anwendung der Kronzeugenregelung beantragt hat, so steht Artikel 5 der Befugnis der mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden und Gerichte zur reinen Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Wettbewerbsrecht nicht entgegen.
21. Ein Ausschluss der mitgliedstaatlichen Feststellungsbefugnis findet nicht nur keine Stütze im Normtext, er würde auch zu einer erheblichen Schwächung der Durchsetzungskraft des EU-Wettbewerbsrechts führen. In diesem Kontext verweist die Kommission auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Artikel 101 AEUV und 102 AEUV anzuwenden, wenn der Sachverhalt unter das Unionsrecht fällt, und ihre wirksame Anwendung im öffentlichen Interesse sicherzustellen.¹⁴ Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwirklichung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren¹⁵ und müssen, speziell im Bereich des

¹² Vgl. u. a. EuGH, Rechtsache C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi u. a.*, Slg. 2006, I-6619, Rdnr. 39 und der dortige Verweis auf die Rechtssache C-198/01, *CIF*, Slg. 2003, I-8055, Rdnr. 48.

¹³ EuGH, Rechtssache C-375/09, *Tele2 Polska*, Urteil vom 3. Mai 2011, Rdnrn. 24 bis 30.

¹⁴ Vgl. in diesem Sinne EuGH, Rechtsache C-439/08, *VEBIC*, Urteil vom 7. Dezember 2010, Randnr. 56, und EuGH, Rechtsache C-360/09, *Pfleiderer*, Urteil vom 14. Juni 2011, Rdnr. 19.

¹⁵ EuGH, Rechtsache C-298/96, *Oelmühle und Schmidt Söhne*, Slg. 1998, I-4767, Randnrn. 23 und 24 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

Wettbewerbsrechts, dafür sorgen, dass die Vorschriften, die sie erlassen oder anwenden, die wirksame Anwendung der Artikel 101 AEUV und 102 AEUV nicht beeinträchtigen.¹⁶ Wie der Gerichtshof in der Rechtsache *Pfleiderer* erklärt hat, sind Kronzeugenprogramme nützliche Instrumente, um Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht effizient aufzudecken und zu beenden, und dienen damit der wirksamen Anwendung der Art. 101 AEUV und 102 AEUV.¹⁷ Kronzeugen könnten gegebenenfalls mangels behördlicher bzw. gerichtlicher Feststellung des Verstoßes gegen EU-Wettbewerbsrecht beispielsweise weder im Wege einer zivilrechtlichen Folgeklage zur Rechenschaft für die von ihnen verursachten Schäden gezogen¹⁸ noch könnten sie im Falle eines erneuten wettbewerbswidrigen Verhaltens als Wiederholungstäter sanktioniert werden.¹⁹

IV. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

22. Die Kommission hofft, dass sie mit dieser Stellungnahme dem Obersten Gerichtshof dienliche Hinweise zur kohärenten und wirksamen Anwendung von Artikel 101 AEUV geben kann. Für allfällige Rückfragen steht sie gern zur Verfügung.
23. Sollte der Oberste Gerichtshof in dem vorliegenden Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumen, bittet die Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt zu werden, damit sie prüfen kann, ob sie gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beantragt, auch mündlich Stellung zu nehmen.

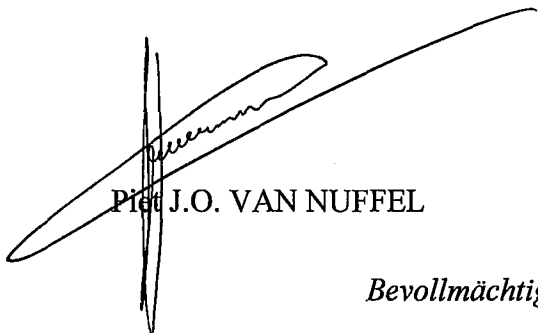
¹⁶ EuGH, Rechtsache C-439/08, *VEBIC*, Urteil vom 7. Dezember 2010, Randnr. 57.

¹⁷ EuGH, Rechtsache C-360/09, *Pfleiderer*, Urteil vom 14. Juni 2011, Rdnr. 25.

¹⁸ EuGH, Rechtsache C-453/99, *Courage und Crehan*, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 27.

¹⁹ Siehe dazu die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2), Rdnr. 28, erster Spiegelstrich wonach der Grundbetrag der Geldbuße erhöht werden kann, bei Fortsetzung durch das Unternehmen einer Zuwiderhandlung oder erneutes Begehen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung, nachdem die Kommission oder eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde festgestellt hat, dass das Unternehmen gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV verstoßen hatte.

24. Sollte der Oberste Gerichtshof in einer dieser Fragen weiteren Klärungsbedarf sehen, weist die Kommission darauf hin, dass die abschließende Auslegung des Unionsrechts gemäß Artikel 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten ist.



Piet J.O. VAN NUFFEL



Nicolas VON LINGEN

Bevollmächtigte der Kommission